

Tax *News*

Aktuelle Informationen zum Steuer- und Wirtschaftsrecht



Editorial



Liebe Leser,

Ebenso wie sich die österreichische Wirtschaft bislang von der derzeitigen Staatsschuldenkrise weitgehend unbeeindruckt zeigt und im Jahr 2011 voraussichtlich um rd 3% gewachsen ist, möchten wir Ihr Interesse in unserer Jänner-Ausgabe nicht auf die Diskussionen um mögliche Steuererhöhungen lenken, sondern vielmehr aufzeigen, wo es etwas für den Steuerzahler zu holen gibt.

Für innovative Unternehmen ist immer noch die Forschungsprämie mit 10% der Aufwendungen und Investitionen die attraktivste Förderung aus steuerlicher Sicht. Auch wenn die Finanz mittlerweile ihren Prüfungsfokus auch auf dieses Gebiet erweitert, sollte man sich daher nicht abschrecken lassen und allfälligen Beanstandungen mit verbesserter Dokumentation vorbeugen. Wer viel Energie verbraucht, sollte sich hingegen mit dem Begriff „Nettoproduktionswert“ näher beschäftigen.

Auch wenn es sich hier „nur“ um einen Cash-Effekt handelt, könnte es sich lohnen, die Höhe der Steuervorauszahlungen anhand eines Budgets zu prüfen.

Auch für Arbeitnehmer kann es etwas zu holen geben, wenn etwa Werbungskosten oder Sonderausgaben angefallen sind. Besonders lukrativ kann eine Arbeitnehmerveranlagung beim Berufseintritt oder Wechsel des Dienstgebers sein. Falls Sie hier etwas in der Vergangenheit verpasst haben sollten, ist dies auch kein Problem, denn Sie können die Arbeitnehmerveranlagung noch bis einschließlich 2007 einreichen.

Viel Erfolg wünscht Ihr

Georg Erdélyi

Inhalt

Schnüren Sie Ihr persönliches „Steuersparpaket“ 2012!	3
Umsetzung der EU-Richtlinie zur Beitreibung von Steuerforderungen.....	4
Erweiterung der Steuerpflicht von KÖR – am 1.4.2012 ist es zu spät!.....	5
Förderungen im Tourismus - Betriebsnachfolge in der Hotellerie	6
Hungary: Corporate Income Tax and VAT changes 2012	7
Zahlen Künstler für Preise und Stipendien Steuern?	8
Neuerungen für Privatstiftungen ab 2012.....	9
Slowakei: Einführung einer Bankenabgabe ab 1.1.2012	10
Steuerbilanz der Mitunternehmerschaft – Anwendungsvoraussetzung bei Einbringungen.....	11
Kurznews.....	12
Steuertermine im Februar 2012.....	15
World Tax Advisor.....	15
Breaking Tax News Jänner 2012.....	15
Veröffentlichungshinweise	16
Veranstaltungshinweise.....	16

Schnüren Sie Ihr persönliches „Steuersparpaket“ 2012!

Überblick. Die aktuelle Bewertung der Kreditwürdigkeit Österreichs hat die Themen „Sparen“ und „Schuldensenkung“ noch weiter in den Mittelpunkt der Diskussion gerückt. Einsparungen sind zurzeit das A und O. Wenn Sie folgende Fragen mit „ja“ beantworten können, dann schnüren Sie Ihr persönliches Steuersparpaket 2012!

bleiben Sie durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen immer am Ball?

Diesbezügliche Aufwendungen senken als Betriebsausgaben die Steuerbemessungsgrundlage. Als zusätzliches „Steuerzuckerl“ kann die Bildungsprämie iHv 6% beantragt werden, welche direkt auf dem Abgabekonto gut geschrieben wird. Für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen kann unter bestimmten Voraussetzungen der „interne Bildungsfreibetrag“ als zusätzlicher Abzugsposten beantragt werden.

Entwickeln Sie neue Verfahren und Produkte? Für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung sowie Auftragsforschung (bei letzterer bis EUR 100.000 Aufwand) kann ab 2011 eine Forschungsprämie iHv 10% beantragt werden. Gerade im Bereich „Forschung und Entwicklung“ geben viele Unternehmen an nicht aktiv zu sein, obwohl bei näherer Betrachtung genau das Gegenteil der Fall ist! Wie die Bildungsprämie kann auch die Forschungsprämie schon jetzt beantragt werden.

Haben Sie Lehrlinge beschäftigt? Für Lehrverhältnisse, die bis zum 27.6.2008 begonnen haben, kann im Jahr 2011 letztmalig die Lehrlingsausbildungsprämie von EUR 1.000 beantragt werden. Für Lehrverhältnisse ab dem 28.6.2008 kann bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer eine Förderung beantragt werden. Die Beihilfe ist nach Lehrjahren gestaffelt und an der Höhe der Lehrlingsentschädigung ausgerichtet.

Verbraucht Ihr Betrieb viel Energie? Energieintensive Betriebe können unter Abzug des „Nettoproduktionswertes“ und eines Selbstbehaltes bestimmte Energieabgaben zur Rückerstattung beantragen. Neu ist seit 2011 allerdings, dass nur mehr Produktionsbetriebe anspruchsberechtigt sein sollen. Ob dies wirklich so ist, wird vermutlich demnächst der VfGH zu beantworten haben.

Haben Sie im Vorjahr Werbungskosten getragen? In Kürze werden die Arbeitgeber die Lohnzettel 2011 an das Finanzamt übermitteln. Wenn Sie Werbungskosten (zB Fachliteratur, Ausbildungskosten, Reisekosten), Sonderausgaben (zB Spenden, Versicherungsbeiträge oder Kirchenbeiträge) und außergewöhnliche Belastungen getragen haben,

sollten Sie so rasch als möglich Ihre Arbeitnehmerveranlagung einreichen. Zu beachten ist auch, dass die monatliche Lohnsteuer so ermittelt wird, als ob der Arbeitnehmer das ganze Kalenderjahr so viel verdient hätte. Ist der Arbeitnehmer jedoch weniger als zwölf Monate beschäftigt oder hatte er schwankende Bezüge (zB wegen Prämien), kann sich auch daraus eine Erstattung ergeben.

Drohen Ihnen zu hohe Steuervorauszahlungen?

Vorauszahlungen an Einkommen- bzw Körperschaftsteuer können bis zum 30. September mittels Antrag und Prognoserechnung herabgesetzt werden. Eventuell kann hier schon vor Fälligkeit der ersten Vorauszahlung 2012 am 15. Februar gehandelt werden. Falls hingegen im Vorjahr zu hohe Vorauszahlungen geleistet wurden, könnte es sich lohnen die Steuererklärung 2011 rasch einzureichen.

Erwarten Sie in 2012 Werbungskosten?

Auf Antrag des Arbeitnehmers hat das Finanzamt für bestimmte Werbungskosten einen Freibetragsbescheid zu erlassen. Dadurch kann die vom Arbeitgeber einbehaltene Lohnsteuer bereits im laufenden Jahr reduziert werden.

Waren Sie 2011 mehrfach sozialversichert?

Wer aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB mehrere Dienstverhältnisse oder zusätzliche selbständige Tätigkeit) über die Höchstbeitragsgrundlage (EUR 58.800 für 2011) hinaus Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann diese mittels Antrag teilweise rückerstatten lassen. Achtung: Die rückerstatteten Beiträge sind steuerpflichtig!

Fazit. Abseits der Diskussion über Sparmaßnahmen und Steuererhöhungen bestehen diverse Möglichkeiten Ihr persönliches Steuersparpaket 2012 zu schnüren. Je rascher Sie handeln, desto eher kommen Sie zu Ihrem Geld.



Georg Erdélyi
gerdelyi@deloitte.at



Andreas Gelke
agelke@deloitte.at

Umsetzung der EU-Richtlinie zur Beitreibung von Steuerforderungen

Überblick. Mit Wirkung vom 1.1.2012 trat das EU-Vollstreckungsamtshilfegesetz in Kraft. Es dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/24/EU und ersetzt das bisherige EG-Vollstreckungsamtshilfegesetz.

Anwendungsbereich. Die neue Regelung stellt abstrakt auf Steuern und Abgaben aller Art, inklusive Nebenansprüchen, ab. Ausgenommen sind Einfuhr- und Abfuhrabgaben sowie die durch Zollämter erhobene Einfuhrumsatzsteuer. Der Anwendungsbereich wird zusätzlich durch einen Negativkatalog begrenzt, der insbesondere Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, strafrechtliche Sanktionen und bestimmte Gebühren ausnimmt. Ausdrücklich vom Anwendungsbereich des EU-VAHG erfasst sind hingegen Gebühren iSd Gebührengesetzes.

Zuständigkeiten. Jeder Mitgliedstaat hat für Zwecke der Richtlinie eine zuständige Behörde zu benennen, die wiederum ein zentrales Verbindungsbüro zu bestimmen hat, welche für die Verbindung zu den anderen Mitgliedstaaten im Rahmen der Amtshilfe zuständig ist. In Österreich sind dazu der Bundesminister für Finanzen oder dessen bevollmächtigter Vertreter benannt. Örtlich zuständig sind jene Finanz- und Zollämter, die mit den vom Ersuchen erfassten Vollstreckungs- bzw Sicherstellungshandlungen betraut werden.

Auskunftsersuchen. Das neue Gesetz sieht vorrangig ein standardisiertes Verfahren für den zwischenstaatlichen Auskunftsverkehr vor. Darüber hinaus sind jedoch künftig für bestimmte Fälle (ausgenommen Umsatzsteuer) Spontanauskünfte möglich. Auskünfte werden nicht erteilt, wenn die Auskünfte nicht beschafft werden können, ein Handels-, Gewerbe-, oder Berufsgeheimnis preisgegeben oder die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung (ordre Public) in Österreich verletzt werden würde. Die Erteilung von Informationen kann jedoch nicht ausschließlich deshalb verweigert werden, weil sich diese bei Banken, sonstigen Finanzinstituten, Bevollmächtigten, Vertretern oder Treuhändern befinden.

Vollstreckungs- und Sicherungsmaßnahmen. Ein ausländischer Abgabensanspruch wird grundsätzlich nur dann vollstreckt, wenn im ersuchenden Mitgliedstaat ein Exekutionstitel besteht. Ein Vollstreckungsersuchen an einen anderen Mitgliedstaat darf

grundsätzlich nur gestellt werden, wenn der Abgabensanspruch nicht mehr angefochten werden kann und sämtliche Vollstreckungsmöglichkeiten in Österreich ausgeschöpft sind. Voraussetzung für Sicherungsmaßnahmen bei eingehenden Ersuchen ist, dass solche nach dem innerstaatlichen Recht und der Verwaltungspraxis sowohl des ersuchenden als auch des ersuchten Mitgliedstaates in einer vergleichbaren Situation getroffen werden können. Sicherungsersuchen können gestellt werden, wenn der Abgabensanspruch oder der Exekutionstitel angefochten wurde oder ein Vollstreckungsersuchen aus sonstigen Gründen noch nicht gestellt werden konnte.

Ablehnungsgründe. Ein Vollstreckungsamtshilfeersuchen wird abgelehnt, wenn

- die gesetzten Maßnahmen erhebliche wirtschaftliche oder soziale Schwierigkeiten in dem ersuchten Mitgliedstaat bewirken könnten,
- Abgabensprüche zum Datum des Ersuchens älter als fünf Jahre waren.
- die Abgabensprüche insgesamt weniger als EUR 1.500 betragen.

Rechtsschutz. Rechtsmittel gegen den ursprünglichen Exekutionstitel oder den einheitlichen Vollstreckungstitel sowie Einwendungen fallen in die Zuständigkeit der Rechtsmittelbehörden des ersuchenden Staates.

Fazit. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wurde der Anwendungsbereich abstrakt auf Steuern und Abgaben aller Art ausgedehnt, wovon nur explizit genannte Abgaben ausgenommen sind. Neu ist auch ein standardisiertes Verfahren für den zwischenstaatlichen Auskunftsverkehr sowie Spontanauskünfte in besonderen Fällen. Die Zuständigkeiten wurden einheitlich geregelt. Ferner wurde ein einheitlicher Vollstreckungstitel geschaffen, auf dessen Basis Vollstreckungs- und Sicherungsmaßnahmen künftig effizienter durchgeführt werden.



Hubertus Seilern-Aspang
hseilernaspang@deloitte.at

Erweiterung der Steuerpflicht von KÖR – am 1.4.2012 ist es zu spät!

Überblick. Sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen ausgenommen Förderdarlehen und bestimmte Einkünfte in Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen werden bei Körperschaften öffentlichen Rechts für neue Kapitalveranlagungen ab 1.4.2012 steuerpflichtig!

Bisherige Rechtslage. Körperschaften öffentlichen Rechts waren ursprünglich nur mit jenen Einkünften, die dem KESt-Abzug unterliegen, bzw mit vergleichbaren ausländischen Einkünften steuerpflichtig. Durch die Einführung der Vermögenszuwachsbesteuerung und der damit verbundenen Neuregelung der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen änderte sich auch der Besteuerungsumfang für KÖR, da nunmehr auch realisierte Wertsteigerungen dem KESt-Abzug unterliegen. Der Gesetzgeber erweiterte seitdem sukzessive den Katalog steuerpflichtiger Einkünfte von KÖR, so wurden auch Einkünfte aus der Veräußerung von GmbH-Anteilen und aus stillen Beteiligung von Sondertatbeständen umfasst (Veranlagungspflicht in der KSt-Erklärung für KÖR). Bislang waren jedoch Einkünfte, die keinem KESt-Abzug und keinem Sondertatbestand zur Veranlagungspflicht unterliegen, für KÖR steuerbefreit (bspw Zinsen aus der Vergabe von Privatdarlehen).

Neuregelung. Durch das Budgetbegleitgesetz 2012 (BBG 2012), wird sich dies nunmehr ändern. Nach der neuen Rechtslage sind sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen von KÖR steuerpflichtig. Dies gilt auch für vom KESt-Abzug ausgenommene Einkünfte sowie für Veräußerungsgewinne aus Kapitalvermögen. Eine Ausnahme besteht jedoch weiterhin für Einkünfte aus der Vergabe von Förderdarlehen. Der Gesetzestext nennt hier als Förderzwecke insbesondere den Wohnbau, die Wirtschaft und das Gesundheitswesen. Aus den Materialien geht explizit hervor, dass der Förderbegriff dabei sehr weit zu interpretieren ist.

Übergangsregelung. Grundsätzlich tritt die erweiterte Steuerpflicht nach BBG 2012 ab 1.4.2012 in Kraft. Für einzelne Einkünfte wurde jedoch eine abweichende Übergangsregelung beschlossen; im Wesentlichen handelt es sich hierbei um folgende Einkünfte:

- Einkünfte aus Darlehen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen, denen kein Bankgeschäft zugrunde liegt (Privatdarlehen), fallen nur dann unter die Neuregelung, wenn die entsprechenden Verträge nach dem 31.3.2012 abgeschlossen wurden. Für alte Verträge besteht daher auch weiterhin keine Steuerpflicht (mangels KESt-Abzug);

- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen aus nicht öffentlich begebenen Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen, sind steuerpflichtig, wenn diese nach 31.3.2012 entgeltlich erworben wurden. Gleiches gilt für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen aus Anteilsscheinen an Immobilienfonds, die nach 31.12.2010 entgeltlich erworben wurden. Laufende Einkünfte aus diesen Wertpapieren/Anteilsscheinen sind jedoch unabhängig vom Erwerbszeitpunkt steuerpflichtig.
- Einkünfte aus der Veräußerung einer Beteiligung als stiller Gesellschafter sind steuerpflichtig, wenn die stille Beteiligung nach 31.3.2012 erworben wurde.
- Diskontbeträge sind nur bei nach dem 31.3.2012 erworbenen Wechseln und Anweisungen steuerpflichtig.

Fazit. Durch das Budgetbegleitgesetz 2012 wurde die beschränkte Steuerpflicht für Einkünfte aus Kapitalvermögen von Körperschaften öffentlichen Rechts wesentlich ausgeweitet. Aus den Übergangsregelungen ergibt sich jedoch, dass bis 31.3.2012 noch Veranlagungen möglich sind, die noch der alten Rechtslage unterliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt eröffnen sich daher noch steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten.



Robert Rzeszut
rrzeszut@deloitte.at

Förderungen im Tourismus - Betriebsnachfolge in der Hotellerie

Überblick. Der Tourismus trägt rund 8% zum Bruttoinlandsprodukt bei und stellt somit einen wesentlichen Wirtschaftsbereich Österreichs dar. Dieser Bedeutung wird von der öffentlichen Hand mit einem umfassenden Bündel an Förderungen Rechnung getragen, von welchem wir nachfolgend einige herausgreifen und anhand eines Beispiels in der Hotellerie vorstellen.

Ausgangslage. Ein Hotelbetrieb in Tirol soll an die, seit 10 Jahren im elterlichen Hotelbetrieb unselbstständig tätige, Tochter übergeben werden. Der Übergabeprozess soll durch einen externen Mediator begleitet werden. Nach Übergabe ist ein fremdfinanzierter Umbau des Hauses vorgesehen.

Landesförderung. Das Land Tirol fördert Honorare für Unternehmensberatung in der Regel mit einem bis zu fünfzigprozentigen Zuschuss. In diesem speziellen Fall, kann der Zuschuss aufgrund des Jungunternehmerstatus der Gastwirtin, bis zu 50% des Beratungshonorars betragen. Die maximale Förderleistung liegt bei EUR 3.000.

Sparen mit Nachfolgebonus. Die Betriebsnachfolgerin nützt außerdem das von der Austria Wirtschaftsservice (aws) angebotene Programm „Sparen mit Nachfolgebonus“. Hierbei besteht die Möglichkeit über einen Zeitraum von ein bis maximal sechs Jahren in einer selbst gewählten Sparform Kapital anzusammeln. Bei tatsächlicher Betriebsübernahme (verbunden mit Aufgabe einer allfälligen unselbstständigen Tätigkeit) wird ein Zuschuss von 14% auf dieses angesparte und in den Betrieb eingebrachte Kapital gewährt.

Gründungsinvestitionsscheck. Für Schnellentschlossene gibt es darüber hinaus laufend kurzfristige Förderaktionen, wie zB den „Gründungsinvestitionsscheck“ der aws, der den ersten 1.000 Beantragenden zur Verfügung steht. Im Zuge dieser Förderung werden EUR 1.000 zu Investitionen in diverse Anschaffungen (zB Hotelausstattung) zugeschossen.

TOP Jungunternehmerförderung. Darüber hinaus beantragt die Gastwirtin die TOP Jungunternehmerförderung der ÖHT Tourismusbank. Hierbei wird ihr ein Zuschuss von 25% zu den (investitionsunabhängigen) Gründungs- und Startkosten in Aussicht gestellt. Außerdem möchte sie im Zuge des geplanten

Umbaus einen Einmalzuschuss von bis zu 5% zu den Investitionskosten und eine Haftungsübernahme durch die ÖHT nutzen, die ebenfalls im Rahmen der TOP Jungunternehmerförderung zur Verfügung gestellt werden.

ERP Tourismusprogramm. Die Finanzierung des Umbaus soll unter Ausnutzung günstiger Kreditmittel des ERP Tourismusprogramms erfolgen. Mit diesem Förderinstrument stehen günstige Kreditmittel inkl ein bis zwei Jahren tilgungsfreier Zeit zur Verfügung. In der tilgungsfreien Zeit kommt ein Zinssatz von 0,75% pa zur Anwendung, danach 2,25% pa (sprungfix), Finanzierungsvolumen EUR 0,35 bis 4 Mio.

Fazit. Im Tourismus ist die maßgebliche Förderanlaufstelle auf Bundesebene die ÖHT Tourismusbank. Zusätzlich werden auf Landesebene Förderungen vergeben. Häufig sind unterschiedliche Förderungen – auch von unterschiedlichen Fördergebern bzw Förderungsabwicklungsstellen – kombinierbar. Eine frühzeitige Auseinandersetzung mit dem bestehenden Förderangebot trägt einerseits zur Einhaltung der Antragsfristen bei, andererseits können zeitlich oder betraglich begrenzten Förderaktionen (wie zB die Schwerpunktaktionen der ÖHT, zuletzt „Internet“) genutzt werden.



Birgit Breyner
bbreyner@deloitte.at

Hungary: Corporate Income Tax and VAT changes 2012

Overview. The Hungarian government recently approved several tax law changes. Below we summarize the corporate income tax and VAT changes. Most of the amendments enter into force as from 1 January 2012.

Corporate income tax changes. The concept of “**notified intangible assets**” will be introduced, under which income from the sale or contribution of royalty generating intangibles will be exempt from corporate income tax under certain circumstances, provided the taxpayer notifies the tax authorities within 60 days following the date the assets are acquired and records the assets in its books for at least one year. Gains from the sale/contribution of “un-notified” intangible assets may be deducted from the tax base if the taxpayer sets aside an allocated reserve up to the amount of the gain (similar to a development reserve) and uses that reserve for the purchase of intangible assets in the following three tax years.

Under amendments to the **thin capitalization rules**, (a) items that increase the tax base will include not only interest paid and accounted for as an expense, but also deemed interest in the form of a transfer pricing adjustment; and (b) taxpayers will be able to deduct from the liability considered for thin capitalization purposes amounts on-lent and all other cash receivables recognized within investments, receivables or securities (i.e. the daily average balance in the tax year) in the balance sheet.

The use of **losses carried forward** will be limited to 50% of the current year’s taxable income. The carry-forward of losses where majority control in the taxpayer has been acquired (except for a legal transformation) will be permitted only if: (i) the majority shareholder (or its legal predecessor) and the taxpayer were associated parties in the past two tax years on a continuous basis; or (ii) shares of the taxpayer or the majority shareholder are at least partly listed on the stock exchange; or (iii) the taxpayer continues its activities, which are not significantly different in nature from the activities carried out before the majority control was acquired, for the next two years and generates income from such activities in both years. In a legal transformation,

the legal successor will be able to utilize losses only if (i) the direct/indirect majority shareholder of the legal predecessor as per the Civil Code remains the majority shareholder(s) of the legal successor; and (ii) in the two tax years following the transformation, the legal successor generates income from at least one of the activities carried out by the legal predecessor (except for asset management).

All businesses, other than financial enterprises, credit institutions and insurance companies, will be allowed to adopt a **financial year** different from the calendar year, subject to certain criteria (e.g. being able to justify the use of the different tax year and provided the company has closed three business years).

VAT changes. The general VAT rate will increase to 27% (from 25%) as from 1 January 2012.

As from 1 January 2012, VAT charged on the lease of passenger cars will be deductible under the general VAT deduction rules (provided the taxpayer can show that the car is being used for taxable purposes).

The tax authorities are required to publish on their website whether a taxpayer opted to charge VAT on the sale of real property rather than benefit from an exemption. This provision will simplify administrative procedures for taxpayers.



Gabor Koka
gkoka@deloitteCE.com

Zahlen Künstler für Preise und Stipendien Steuern?

Überblick. Das Kunstförderungsgesetz sieht verschiedene Arten der Förderung für Kunstschaffende vor. Neben Geld- und Sachzuwendungen für einzelne Projekte und dem Ankauf von Werken werden Stipendien und Preise für hervorragende künstlerische Leistungen vergeben.

Wann unterliegen Preise und Stipendien der Einkommensteuer? Grundsätzlich unterliegen Preise und Stipendien, die im Rahmen eines Wettbewerbes durch eine Jury für eine konkrete Einzelleistung zuerkannt werden, beim Preisträger der Einkommensteuer (und idR auch der Umsatzsteuer). Preise und Stipendien, die außerhalb eines Wettbewerbes in Würdigung der Persönlichkeit des Steuerpflichtigen oder seines Schaffens gewährt werden, unterliegen nicht der Einkommensteuer (und sind idR mangels Leistungsaustausch nicht umsatzsteuerbar).

Allgemeine Steuerbefreiung für Stipendien. Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 lit b EStG sind Bezüge und Beihilfen aus öffentlichen Mitteln bzw aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung oder einer Privatstiftung zur unmittelbaren Förderungen der Kunst („Inlandsstipendien“) bei „widmungsgemäßer“ Verwendung von der Einkommensteuer befreit. Die Steuerbefreiung ist nur insoweit wirksam, als den Bezügen oder Beihilfen entsprechende Ausgaben gegenüberstehen. Da diese Ausgaben gem § 20 Abs 2 EStG steuerlich nicht abzugsfähig sind, beschränkt sich der Effekt der Steuerbefreiung im Wesentlichen auf eine Glättung der Besteuerungsperioden. Bezüge oder Beihilfen aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln eines durch Bundes- oder Landesgesetz errichteten Fonds für eine Auslandstätigkeit, die der Kunst dient („Auslandsstipendien“), sind hingegen ohne Einschränkung durch entsprechende Ausgaben gem § 3 Abs 1 Z 3 lit d EStG von der Einkommensteuer befreit und können somit auch zur Bestreitung des Lebensunterhalts am ausländischen Tätigkeitsort verwendet werden.

Spezielle Steuerbefreiung für Preise und Stipendien. Stipendien sowie Staats-, Würdigungs- und Förderpreise bzw Preise für hervorragende künstlerische Leistungen sind unter bestimmten Voraussetzungen gem § 3 Abs 3 KunstförderungsgG beim Empfänger von der Einkommensteuer befreit. Dies gilt auch für im Grunde und der Höhe nach vergleichbare Leistungen aufgrund von landesgesetzlichen Vorschriften sowie für Stipendien und Preise, die unter vergleichbaren Voraussetzungen von nationalen und internationalen Förderungsinstitutionen vergeben werden.

Hintergrund der Steuerbefreiung ist, den Förderungscharakter der Stipendien in vollem Umfang zu erhalten und diese den Künstlern ungeschmälert (dh steuerfrei) zukommen zu lassen. Stipendien und Preise sind nur insoweit einkommensteuerfrei, als sie unmittelbar zur Förderung der Kunst (Abgeltung von Aufwendungen oder Ausgaben) vergeben werden. Übersteigen die Zuwendungen die mit dem Projekt verbundenen Ausgaben, sind sie insoweit einkommensteuerpflichtig.

Voraussetzungen für Förderungsinstitutionen. Das österreichische BMF hat jüngst in einem Erlass klargestellt, dass im Fall von nationalen und internationalen Förderungsinstitutionen Voraussetzung für die Einkommensteuerbefreiung auf Ebene des Empfängers ist, dass

- der Preis in der Rechtsgrundlage der Institution verankert ist,
- der Kreis an möglichen Preisträgern nicht abschließend umschrieben (zB an eine Mitgliedschaft gebunden) ist und
- der Preis keinen Entgeltcharakter hat. Dies wäre etwa der Fall, wenn auf Grundlage der Preisverleihung Ansprüche an einem oder mehreren Werken erworben werden, sodass der „Preis“ in wirtschaftlicher Betrachtungsweise einen Kaufpreis darstellt.

Fazit. Ob Preise und Stipendien, die Künstlern gewährt werden, einkommensteuerpflichtig sind, ist wie hier gezeigt im jeweiligen Einzelfall zu würdigen.



Barbara Krüglstein
bkrueglstein@deloitte.at

Neuerungen für Privatstiftungen ab 2012

Überblick. Durch das Budgetbegleitgesetz 2012 (BBG 2012) ergeben sich für Privatstiftungen ab 2012 Neuerungen bei bestimmten Wertpapierverkäufen und Immobilienwidmungen.

25% Zwischensteuer bei bestimmten Wertpapierverkäufen ab 1.4.2012. Durch das Abgabenänderungsgesetz 2011 wurde das Inkrafttreten der neuen Besteuerung von Kapitalvermögen von 1.10.2011 auf 1.4.2012 verschoben. Dabei wurden vom Gesetzgeber auch die für Privatstiftungen maßgeblichen Übergangsbestimmungen angepasst. Bei allen nach dem 30.9.2011 und vor dem 1.4.2012 entgeltlich erworbenen Wertpapieren bzw. Derivaten (ausgenommen Anteile an Körperschaften bzw. Investment- und Immobilienfondsanteile) bleiben die bisherigen Regelungen für Spekulationsgeschäfte unabhängig von der Behaltedauer bei jeder Veräußerung oder sonstigen Abwicklung anwendbar. Nunmehr unterliegen gemäß BBG 2012 derartige in diesem Zeitraum angeschaffte Wertpapiere (insbesondere Anleihen) und Derivate bei Veräußerung ab dem 1.4.2012 der 25%igen Zwischenbesteuerung, wobei dies ohne zeitliche Begrenzung gilt – demgegenüber werden Veräußerungen bis 31.3.2012 mit der normalen 25%igen Körperschaftsteuer besteuert.

Grunderwerbsteuer bei Immobilienwidmungen an Privatstiftungen. Nach bisheriger Rechtslage unterlag die Widmung von in- oder ausländischen Immobilien an eine Privatstiftung grundsätzlich der Stiftungseingangssteuer in Höhe von 2,5% zuzüglich 3,5% Grunderwerbsteueräquivalent, jeweils bemessen vom dreifachen Einheitswert. Aufgrund dieses „Zuschlags“ bestand eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer. Mit Wirkung zum 31.12.2011 hat der Verfassungsgerichtshof den dreifachen Einheitswert als Bemessungsgrundlage der Stiftungseingangssteuer für Grundstückswidmungen als verfassungswidrig aufgehoben. Durch die Verfassungswidrigkeit der bisherigen Bewertungsvorschriften sah sich der Gesetzgeber dazu veranlasst, eine verfassungskonforme Ausgestaltung vorzusehen. Mit dem BBG 2012 werden zu diesem Zweck Immobilienwidmungen an Privatstiftungen zur Gänze im Grunderwerbsteuergesetz erfasst; die bisherige Befreiungsbestimmung entfällt. Im Gegenzug wurde eine entsprechende Befreiung im Stiftungseingangssteuergesetz verankert. Als Ausgleich für den Entfall der Stiftungseingangssteuer kommt ein erhöhter Grunderwerbsteuersatz (=Grunderwerbsteuer zuzüglich Stiftungsein-

gangssteueräquivalent) in Höhe von insgesamt 6% (3,5% + 2,5%) zur Anwendung. Bemessungsgrundlage ist weiterhin der dreifache Einheitswert. Die Neuregelung ist für Immobilienwidmungen ab dem 1.1.2012 anwendbar.

Fazit. Durch die Neuregelung, dass die oben erwähnten Wertpapiere bei Veräußerung ab 1.4.2012 der Zwischenkörperschaftsteuer anstatt der normalen Körperschaftsteuer unterliegen, kann die Besteuerung – wie auch bei anderen Kapitalerträgen – nach Maßgabe KEST-pflichtiger Zuwendungen unterbleiben bzw. die Steuer wieder gutgeschrieben werden. Die Neuregelung stellt daher eine Besserstellung im Vergleich zur bisherigen für derartige Veräußerungen vorgesehenen Rechtslage dar. Hinsichtlich der Widmungen von inländischen Liegenschaften an österreichische Privatstiftungen tritt durch die Neuregelung wirtschaftlich keine Änderung ein. Die Steuerbelastung beträgt auch ab dem 1.1.2012 6% vom dreifachen Einheitswert. Eine wesentliche Änderung ergibt sich jedoch im Fall der Widmung von ausländischem Grundvermögen. Durch die Neuregelung im Grunderwerbsteuergesetz werden nur mehr inländische Liegenschaften steuerlich erfasst. Die Widmung ausländischer Immobilien ist demnach steuerfrei möglich (eine allfällige ausländische Steuerbelastung ist jedoch zu prüfen). Ebenso hat die Neuregelung zur Konsequenz, dass inländische Liegenschaften an ausländische Stiftungen stets mit einer Steuerbelastung von 6% vom dreifachen Einheitswert gewidmet werden können, da der im Stiftungseingangssteuergesetz insbesondere für ausländische („Nicht-EU/EWR-“) Stiftungen bestehende 25%ige Stiftungseingangssteuersatz im Grunderwerbsteuergesetz keine Anwendung findet.



Christian Wilplinger
cwilplinger@deloitte.at

Slowakei: Einführung einer Bankenabgabe ab 1.1.2012

Überblick. Ziel der Bankenabgabe ist es, Finanzinstitutionen zum Schutz der Stabilität des slowakischen Bankensektors an den Kosten der Finanzkrise zu beteiligen. Von der Bankenabgabe iHv 0,4% pro Kalenderjahr werden slowakische Banken und Zweigstellen von ausländischen Banken betroffen sein. Die Bemessungsgrundlage für die Bankenabgabe, die steuerlich abzugsfähig ist, wird wie folgt ermittelt.

Slowakische Banken. Summe der Passiva vermindert um folgende Positionen:

- Eigenkapital soweit positiv,
- nachrangige Schulden gem. Sondervorschrift,
- von der Bank auf dem Gebiet der Slowakischen Republik übernommene Einlagen, welche der Einlagensicherung unterliegen

Zweigstellen von ausländischen Banken. Summe der Passiva vermindert um folgende Positionen:

- Finanzmittel, welche der Zweigstelle langfristig gewährt werden,
- Einlagen, die von der Bank auf dem Gebiet der Slowakischen Republik übernommen wurden und in einem anderen EU/EWR-Mitgliedsstaat der Einlagensicherung unterliegen.

Fälligkeit. Die Bankenabgabe ist jeweils am 20. Tag des Kalenderquartals, basierend auf der Bemessungsgrundlage für das vorangehende Kalenderquartal zu entrichten, wobei die Berechnungsgrundlagen offenzulegen sind. Die Bankenabgabe ist erstmals zum 20. Januar 2012 basierend auf dem Jahresabschluss zum 31.12.2011 zu entrichten; danach ist jeweils der Quartalsabschluss maßgebend.

Säumnisfolgen. Bei nicht fristgerechter Entrichtung der Bankenabgabe werden Verzugszinsen sowie uU eine Geldstrafe von bis zu EUR 15.000 für die Verletzung von Offenlegungspflichten verhängt.

Fazit. Mit der Einführung einer Bankenabgabe liegt die Slowakische Republik im internationalen Trend, wobei die Bestimmungen jenem Teil der österreichischen Stabilitätsabgabe ähneln, welcher auf der Bilanzsumme des Kreditinstitutes basiert.



Adham Hafoudh
ahafoudh@deloittece.com



Silvia Hallová
shallova@deloittece.com

Steuerbilanz der Mitunternehmerschaft – Anwendungsvoraussetzung bei Einbringungen

Anwendungsvoraussetzung. Eine der Anwendungsvoraussetzung für eine steuerneutrale Einbringung eines Mitunternehmeranteils nach Art III UmgrStG ist die Erstellung einer Steuerbilanz zum Einbringungsstichtag der Mitunternehmerschaft, an der die eingebrachten Anteile bestehen.

Vollwertige Steuerbilanz. Das Gesetz verlangt ausdrücklich eine Bilanz iSd § 4 (1) EStG. Daher sind grundsätzlich alle erforderlichen Maßnahmen für die Erstellung einer Regelbilanz (zB Bewertung, Abgrenzung) vorzunehmen. Dies gilt auch bei Einbringung einer Beteiligung an einer atypisch stillen Gesellschaft, obwohl zivilrechtlich eine reine Innengesellschaft vorliegt.

Steuerbilanz zum Einbringungsstichtag. Die Steuerbilanz der Mitunternehmerschaft ist unbedingt zum Einbringungsstichtag zu erstellen. Eine aktuelle UFS-Entscheidung (GZ RV/0166-G/07 vom 7.6.2011) zeigt die enge Auslegung dieser Anforderung seitens der Finanzverwaltung: Eine aus einer unternehmensrechtlichen Schlussbilanz zum 31.8. abgeleitete Steuerbilanz zum Einbringungsstichtag 1.9. ist selbst bei lediglich marginalen Abweichungen zu einer auf den Einbringungsstichtag erstellten Schlussbilanz nicht ausreichend. Die Anwendbarkeit des UmgrStG und die damit verbundenen steuerlichen Begünstigungen wurden versagt. Das Gleiche gilt, wenn zwar eine vollwertige Steuerbilanz erstellt wurde, dies aber nicht zum Einbringungsstichtag sondern zu einem anderen Stichtag. Auch in diesem Fall gilt die erforderliche Stichtagsbilanz als nicht erstellt.

Toleranzregel. Die Umgründungssteuerrichtlinien des BMF, Rz 766 sehen in diesem Zusammenhang folgende Ausnahme vor: Die Steuerbilanz kann demnach ausnahmsweise aus einer unternehmensrechtlichen Schlussbilanz zum Vortag abgeleitet werden, wenn am Einbringungsstichtag kein aktiver Geschäftsbetrieb vorliegt oder mit der Erstellung auf den Umgründungsstichtag aus anderen Gründen zusätzliche Bilanzierungskosten verbunden wären. Dies wird jedoch ausnahmslos nur dann als zulässig betrachtet, wenn auf den Vortag ein Jahresabschluss erstellt wurde.

Nachträgliche Einreichung nicht möglich. Der Meldung/Anzeige der Einbringung sind nach Ansicht des BMF alle erforderlichen Unterlagen und somit auch die Steuerbilanz der Mitunternehmerschaft beizulegen. Eine fehlende Steuerbilanz kann innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung des Finanzamts nachgereicht werden, allerdings nur bis zum Ende der Neun-Monats-Frist. Nach Ablauf dieser Rückwirkungsfrist erlischt auch die Möglichkeit der Einreichung der notwendigen Dokumente.

Fehlerhafte Steuerbilanz. Vom oben geschilderten Fall der Nichterstellung einer vollwertigen Steuerbilanz zu unterscheiden ist deren fehlerhafte Erstellung. In diesem Fall ist das Anwendungserfordernis des Art III UmgrStG nicht verletzt, da die Erstellung einer Steuerbilanz zum Einbringungsstichtag vorschriftsgemäß erfolgte. In der Folge ist lediglich eine Bilanzberichtigung vorzunehmen.

Fazit. Der Erstellung der Steuerbilanz der Mitunternehmerschaft zum Einbringungsstichtag ist aufgrund der strengen Auslegung der Finanzverwaltung nicht zu vernachlässigen. Konsequenz der Nichterfüllung dieser Anwendungsvoraussetzung ist die Versagung der Anwendbarkeit des UmgrStG und dessen steuerlicher Begünstigungen.



Verena Knapp
vknapp@deloitte.at



Martin Six
msix@deloitte.at

UFS–Kurznews

Auslegung des Zinsbegriffs bei Beteiligungsfinanzierung

Derzeitige Rechtslage. Gemäß § 12 Abs 2 KStG besteht ein Abzugsverbot für Aufwendungen und Ausgaben, die mit nicht steuerpflichtigen Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Eine ausdrückliche Ausnahme hiervon sieht § 11 Abs 1 Z 4 KStG für Zinsen in einem fremdfinanzierten Erwerb einer Beteiligung iSd § 10 KStG vor. Die Finanzverwaltung vertrat bislang die Auffassung, dass dieser Zinsbegriff eng auszulegen ist und Bankspesen oder ein Disagio beispielsweise nicht davon umfasst sind. Der UFS Linz lehnte in der gegenständlichen Entscheidung die Rechtsansicht der Finanzverwaltung ab (UFS Linz vom 16.11.2011, RV/1351-L/10).

Entscheidung des UFS. Laut UFS ist bei der Interpretation des Zinsbegriffs eine wirtschaftliche Betrachtungsweise zu Grunde zu legen. Dies wird schon durch den Gesetzeswortlaut des Abzugsverbotes („in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang“) nahe gelegt. Nach Ansicht des UFS ist daher der Begriff „Zinsen“ weit zu interpretieren. Somit werden alle für aufgenommenes Fremdkapital zu leistenden Nebenkosten, wie etwa Gebühren oder Provisionen ausgenommen die Tilgung der Verbindlichkeit selbst als abzugsfähig angesehen.

Fristen und Verfahren–Kurznews

Verfahrensrechtliche Änderungen 2012

Fristenlauf. Nach der bisherigen Rechtslage waren Berufungen grundsätzlich bei der zuständigen Behörde erster Instanz einzubringen. Wurde eine Berufung bei der Behörde zweiter Instanz, also beim UFS, eingebracht, war dies zwar auch zulässig; der Fristenlauf ging jedoch für die Zeit der Weitersendung an die zuständige Behörde erster Instanz auf die Gefahr des Berufungswerbers. Eine Berufungseinbringung beim UFS war daher bislang nicht fristenwährend. Langte die Berufung somit zwar noch innerhalb der Berufungsfrist beim UFS ein, war das Einlangen bei der Behörde erster Instanz jedoch außerhalb der Berufungsfrist, so war die Frist versäumt. Berufungen waren in derartigen Fällen zurückzuweisen.

Neuregelung. Dies wurde mit dem des BBG 2012 geändert. Es bleibt zwar bei dem verfahrensrechtlichen Grundsatz, dass Berufungen bei der Behörde erster Instanz einzubringen sind (dies hat prozessökonomische Gründe); neu ist jedoch, dass eine Berufungseinbringung beim UFS als Behörde zweiter Instanz ebenso als fristenwährend gilt. Durch die Weiterleitung zwischen den Behörden kann es daher künftig zu keinen Fristversäumnissen mehr kommen. Da der UFS als eine Behörde mit mehreren Außenstellen gilt, ist eine Berufung auch an eine Außenstelle des UFS in einem anderen Bundesland fristenwährend.

Steuern International–Kurznews

Tax Holidays in Indien

Effektive Steuerbelastung. Auf den ersten Blick ist die steuerliche Situation für Investoren in Indien nicht besonders attraktiv: Indische Kapitalgesellschaften unterliegen einer 30%igen Körperschaftsteuer. Diese wird noch durch verschiedene Zuschläge erhöht, sodass mit einer tatsächlichen Steuerbelastung von 32,455% zu rechnen ist. Für den Fall, dass die Steuerbelastung unter 18,5% des buchmäßigen Gewinnes liegt, wird vom indischen Fiskus die Minimum Alternative Tax herangezogen. Das heißt, die unternehmensrechtlich ermittelten Gewinne bilden die Besteuerungsgrundlage für eine 18,5%ige Mindestbesteuerung. Unter Berücksichtigung der oben erwähnten Zuschläge resultiert daraus eine effektive Steuerbelastung von 20,01%.

Tax Holidays in Sonderwirtschaftszonen. An ausgewählten Standorten können Investoren aus einer Vielzahl von steuerlichen Begünstigungen wählen, die eine teilweise oder sogar eine gänzliche Steuerbefreiung bieten. So erhalten zB neu gegründete Produktions- aber auch Dienstleistungsunternehmen bei Erfüllung bestimmter Kriterien eine Steuerbefreiung für die ersten fünf Jahre sowie weitere Ermäßigungen für die nächsten zehn Jahre, sofern sie in Sonderwirtschaftszonen tätig sind. Auch exportorientierte Unternehmen können mit Steuerbefreiungen rechnen. Eine sorgfältige Planung bei der Standortwahl ist aber unbedingt anzuraten und kann erhebliche steuerliche Vorteile bringen.

Vorsicht: China besteuert indirekten Eigentümerwechsel

Anteilsübertragung. Die steuerlichen Folgen einer direkten Übertragung sind in China tätigen Investoren weitestgehend bekannt: Werden Anteile an einer chinesischen Gesellschaft (z.B. an Joint Venture Gesellschaften) durch einen österreichischen Anteilseigner veräußert oder im Rahmen einer Umgründung übertragen, so unterliegt ein daraus resultierender Gewinn der chinesischen Besteuerung. Seit einiger Zeit kommt es jedoch auch vermehrt zur Vorschreibung chinesischer Steuern in Fällen, bei denen Anteile an einer chinesischen Gesellschaft lediglich indirekt übertragen werden: z.B. durch Veräußerung oder Umgründung der Muttergesellschaft oder einer anderen Gesellschaft in der Eigentümerkette oberhalb der chinesischen Gesellschaft. Dieses Risiko besteht insbesondere, wenn die der chinesischen und der übertragenden Gesellschaft zwischengeschaltete Gesellschaft nur über wenig Geschäftstätigkeit bzw. Substanz (Mitarbeiter, Büroräumlichkeiten) verfügt.

Darum prüfe, wer sich trennt. Derzeit werden viele China-Investments über Holdingstrukturen gehalten. Diesen Umstand bestätigten zahlreiche Vertreter der österreichischen und chinesischen Wirtschaft, die Ende letzten Jahres anlässlich eines steuerlichen Vortrages von Deloitte im Rahmen des Besuches des chinesischen Staatspräsidenten zusammentrafen. Gerade Anteilseigner derartiger Holdinggesellschaften sind besonders gefährdet, ungewollt in chinesische Steuerfallen zu tappen. Im Fall einer geplanten Veräußerung oder Umgründung einer Gesellschaft in der Eigentümerkette oberhalb einer chinesischen Gesellschaft sollte daher jedenfalls auch ein etwaiges Steuerrisiko in China geprüft werden.

Increase of the Czech VAT rate

The President of the Czech Republic has approved an amendment to the Czech VAT Act, which increases the current reduced Czech VAT rate in the amount of 10% to 14% as of 1 January 2012.

Investitionsstandort Russland – Steuerhighlights

Überblick. Die Wirtschaft in Russland wächst stark und stabil. Österreichische Investoren können durch Niederlassung in Sonderwirtschaftszonen steuerliche Vorteile lukrieren. Das russische Steuerrecht ist im Vergleich zum österreichischen Steuerrecht relativ jung. Ende der 90-iger Jahre wurde eine große Steuerreform eingeleitet und bis heute kommt es häufig zu fundamentalen Änderungen im Steuerrecht.

Bei Gewinnsteuer auf Abzugsfähigkeit achten. Der österreichischen Körperschaftsteuer ähnlich regelt die russische Gewinnsteuer die Besteuerung des Einkommens juristischer Personen. Der allgemeine Steuersatz beträgt 20%, Sondersteuersätze gelten für Dividenden sowie für Einkünfte aus dem Verkauf von Anteilen an russischen Unternehmen. Steuergegenstand der Gewinnsteuer ist der vom Unternehmen erzielte Gewinn, der sich aus der Summe der steuerpflichtigen Einkünfte abzüglich der abzugsfähigen Aufwendungen ermittelt. Für ausländische Unternehmen, die über Betriebsstätten in Russland tätig sind, gelten die durch diese Betriebsstätten erzielten steuerpflichtigen Einkünfte abzüglich der abzugsfähigen Aufwendungen als Gewinn.

Aufwendungen müssen durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden und die Kosten wirtschaftlich veranlasst sein. Die russischen Steuerbehörden versuchen häufig, die einschlägigen Tatbestände sehr weit auszulegen, um die Abzugsfähigkeit verweigern oder einschränken zu können. Soweit jedoch die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, sind die Chancen einer gerichtlichen Anfechtung meist sehr gut. Weiters können nach russischem Recht auch Verluste vorgetragen werden und innerhalb von 10 Jahren mit positiven steuerlichen Ergebnissen verrechnet werden. Zinsen sind im fremdüblichen Ausmaß abzugsfähig; bei Konzernverbindlichkeiten ist festzuhalten, dass Zinsen nur insoweit abzugsfähig sind, als die Konzernverbindlichkeiten nicht das dreifache Eigenkapital übersteigen.

0% Gewinnsteuer in Sonderwirtschaftszonen. In Russland gibt es derzeit 24 Sonderwirtschaftszonen für die Bereiche Technologie, Industrie, Tourismus und Hafenlogistik. Deren Ziel ist es, durch Steuer- und Zollbegünstigungen neue Investoren anzulocken und Technologiecluster zu bilden. Je nach Region kann der Gewinnsteuersatz in Sonderwirtschaftszonen auf bis zu 2%, in manchen Fällen sogar auf null reduziert werden.

Steuertermine und Veröffentlichungshinweise

Steuertermine im Februar 2012

Am 15.02.2012 sind ua fällig:

- **Kammerumlage** für das IV. Quartal 2011.
- **Kraftfahrzeugsteuer** für das IV. Quartal 2011.
- **Umsatzsteuervorauszahlung** für das IV. Quartal 2011 bzw für Dezember 2011.
- **Normverbrauchsabgabe** für Dezember 2011.
- **Kapitalertragsteuer** für Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren für Dezember 2011.
- **Elektrizitäts-, Kohle- und Erdgasabgabe** für Dezember 2011.
- **Werbeabgabe** für Dezember 2011.
- **Lohnsteuer** für Jänner 2012.
- **Dienstgeberbeitrag** zum Familienbeihilfen-ausgleichsfonds für Jänner 2012.
- **Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag** für Jänner 2012.
- **Kommunalsteuer** für Jänner 2012.
- **Abzugsteuer gem § 99 EStG** für Jänner 2012.
- **U-Bahn Steuer für Wien** für Jänner 2012.
- **Sozialversicherung für Dienstnehmer** für Jänner 2012.
- **Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlung** für das I. Quartal 2012.
- Die vom **Grundsteuermessbetrag abgeleiteten Beiträge**, die **Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sowie die **Bodenwertabgabe** für das I. Quartal 2012.

Am 29.2.2012 sind fällig (soweit erforderlich):

- **Mitteilungen gem §§ 109a und 109b EStG** für das Kalenderjahr 2011.

World Tax Advisor

World Tax Advisor vom 27.1.2012 behandelt insbesondere das Sparpaket in Frankreich, Ausweitung von Steueranreizen in Argentinien, Steuerliche Entwicklungen 2011 in Malta, Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Panama und Luxemburg, Saudi Arabien und Bangladesch sowie Uruguay und Deutschland.

World Tax Advisor vom 20.1.2012 behandelt insbesondere Mehrwertsteuer in den USA, Zollpolitik für 2012 in China, Umfrage zur Betriebsprüfung deutscher Großunternehmen in Deutschland, Höchstgericht zu Offshore Lieferung von Hard- und Software in Indien, neue Richtlinien zur generellen Sozialabgabe und Einkommenssteuer bei nicht ansässigen irischen Angestellten in Irland, Wirtschaftsbelebungs paket in Italien.

World Tax Advisor vom 13.1.2012 behandelt insbesondere Kanadisches Höchstgericht für die Anwendung von steuerlichen Anti-Missbrauchsvorschriften, Richtlinien zu Steuerbefreiungen beim VAT-Reform-Pilotprojekt in Shanghai, Vorschläge der EU Kommission zu grenzüberschreitenden Erbschaftsteuerproblemen, Liberalisierung bei ausländischen Investoren in Indien, International: Änderung bei Umsatzsteuersätzen für 2012, Änderungen bei der Besteuerung von grenzüberschreitenden Transaktionen in Korea, Neue Dividenden-Steuer in Südafrika, Senkung des Körperschaftsteuersatzes in Thailand sowie Klarstellungen zu Steueranreizen in Vietnam.

Breaking Tax News Jänner 2012

Nr. 1 / 12. 1. 2012 – Mitteilungspflichten für Zahlungen im Jahr 2011

Veröffentlichungshinweise

Quick Facts 2012

- Einkommensteuertarif / Income tax rates
- Einkommensteuer auf Kapitalerträge / Income tax on investment income
- Familienbeihilfe pro Monat / Family allowance per month
- Sozialversicherungsbeiträge / Social security contributions
- Beiträge zur freiwilligen Weiter(Selbst-)versicherung (ASVG6) / Contributions to a voluntary reinstatement (self-)insurance (ASVG6)
- Sozialversicherungsabkommen / Social security Agreements
- Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich / Double Tax Treaties with Austria

Klicken sie hier um zum PDF zu gelangen



Veranstaltungshinweise

Datum	Veranstaltungstitel	Ort	Zeit
07.2.	Arbeitsrecht und Personalverrechnung: Änderungen ab 1.1.2012	Graz	16.00 Uhr

Lesen Sie mehr unter: www.deloitte.at
Besuchen Sie auch unseren Tax Blog: www.deloittetax.at